

Antrag

Änderung der Sondernutzungsrichtlinien § 14 (Zeitungsentnahmegeräte)

Nr. 2017-02-114

Der Bezirksausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert den § 14 der Sondernutzungsrichtlinien der Landeshauptstadt München¹ zum „Verkauf und Verteilen von Presseerzeugnissen mit überwiegend redaktionellem Teil als erlaubnisfähige Sondernutzung“ noch enger zu fassen und Absatz 2, Satz 1 zu ändern in

2. der Verkauf von Presseerzeugnissen mit einem hohen aktuellen Nachrichtenbezug im Umhergehen sowie deren Verkauf von einem Stand aus sowie

Neu aufgenommen werden sollte ein Absatz 3 der wie folgt lautet: Das Special-Interest-Titel mit einem hohen Anteil an Werbung (durch Anzeigen, Advertorials, Titelmeldungen etc.) nicht zugelassen werden zur Aufstellung im öffentlichen Raum.

Begründung:

In den vergangenen Monaten ist im Bezirksausschussgebiet vermehrt festzustellen, dass sich Anträge zur Aufstellung von Zeitungsentnahmegeräten häufen. Bereits heute gibt es ganze „Inseln“ von stillen Zeitungsverkäufern die teilweise auch in unmittelbarer Nähe zu Supermärkten, Kiosken, Bahnhofsbuchhandel oder anderen Presseverkaufsstellen liegen.

Zusätzlich drängen inzwischen aber auch Branchenfremde Verleger auf den Markt und beantragen für Ihre Special-Interest-Titel Zeitungsentnahmegeräte wie bspw. Immobilienmakler oder Kunstbüros entsprechende Entnahmegeräte um Ihre Titel kostenlos an die Leser abzugeben. Der Widerspruch durch die Bezirksinspektion ist meist mühsam und zieht sich über Monate, da die einzelnen Titel genau geprüft werden müssen.

Die Zeitungsentnahmegeräte werden oft an bekannten, sensiblen und architektonisch hochwertigen Plätzen aufgestellt und verkommen nicht selten in kürzester Zeit zu "Mülleimern", da bspw. durch Vandalismus die Geräte beschädigt werden. Presse-, Medien-, Meinungs- und Gewerbefreiheit sind hohe und äußerst wichtige Rechtsgüter, die aber nicht schrankenlos gelten und keineswegs erfordern, dass unbegrenzt viele Entnahmegeräte im öffentlichen Raum vorhanden sind. Der öffentliche Raum darf nicht immer weiter mit „privatem Mobiliar“ zugestellt werden.

¹ <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/A14.html> vom 30.01.2017

CSU Fraktion im Bezirksausschuss 5 Au-Haidhausen

München, den 30.01.2017

Fraktionssprecherin: Barbara Schaumberger